

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.01.2025 Geschäftszeichen:
I 13-1.15.2-36/24

**Nummer:
Z-15.2-100**

Geltungsdauer
vom: **2. Januar 2025**
bis: **2. Januar 2030**

Antragsteller:
BAUSTAHLGEWEBE GMBH
Friedrichstraße 16
69412 Eberbach

Gegenstand dieses Bescheides:
Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und zehn Anlagen mit elf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-15.2-100 vom 20. Dezember 2019.
Der Gegenstand ist erstmals am 1. Juni 1980 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind 130 bis 360 mm hohe Gitterträger KT 800 und KT 900 gemäß Anlage 1.

Der Verwendungsbereich der Gitterträger ist wie folgt spezifiziert:

- Zug-, Biegezug-, Biegedruck-, Druck-, Verbund- und Querkraftbewehrung sowie Bewehrung nach DIN EN 1992-1-1 zusammen mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6.4 (2) von wandartigen Bauteilen ohne Vorspannung, die aus jeweils zwei über Gitterträger verbundene Fertigplatten mit dazwischenliegenden Ortbetonkern (Elementwände) bestehen.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand sind Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung von wandartigen Bauteilen aus Elementwänden unter Verwendung von Gitterträgern als Zug-, Biegezug-, Biegedruck-, Druck-, Verbund- und Querkraftbewehrung.

Die Mindestdicke der Fertigplatten beträgt 40 mm. Die Dicke des Ortbetonkerns darf in der Regel 100 mm nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Beton der Ausbreitmaßklasse F5 oder höher nach DIN EN 206-1 oder DIN 1045-2:2023 darf die Dicke des Ortbetonkerns 70 mm nicht unterschreiten.

Der Anwendungsbereich der wandartigen Bauteile ist wie folgt spezifiziert:

- unbewehrte und bewehrte Außen- und Innenwände
- wandartige Träger und
- eingespannte Wände

unter statischen und quasi-statischen bzw. vorwiegend ruhenden Einwirkungen.

Für wandartige Bauteile unter ermüdungsrelevanten bzw. nicht vorwiegend ruhenden Einwirkungen sind KTS-Gitterträger gemäß Bescheid Z-15.1-38 in Verbindung mit KT 800- oder KT 900-Gitterträgern zu verwenden.

Elementwände mit einer Wärmedämmung zwischen Fertigplatte und Ortbeton sind durch diesen Bescheid nicht erfasst.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Gitterträger KT 800 bestehen aus

- einem Obergurt aus einem Stab Durchmesser 8 bis 12 mm,
- einem Untergurt aus zwei Stäben Durchmesser 5 bis 8 mm,
- Diagonalen Durchmesser 5 bis 7 mm.

Die Gitterträgerstäbe des KT 800 bestehen aus geripptem Betonstahl in Ringen B500A oder B500B nach DIN 488-3. Der Obergurt sowie die Diagonalen dürfen auch aus Bewehrungsdraht B500A+G nach DIN 488-3 bestehen.

Die Gitterträger KT 900 bestehen aus

- einem Obergurt aus einem Stab Durchmesser 5 bis 8 mm,
- einem Untergurt aus zwei Stäben Durchmesser 5 bis 6 mm,
- Diagonalen Durchmesser 5 bis 6 mm.

Der Obergurt sowie die Untergurte des KT 900 bestehen aus Bewehrungsdraht B500A+P oder B500A+G oder geripptem Betonstahl in Ringen B500A oder B500B nach DIN 488-3. Die Diagonalen bestehen aus Bewehrungsdraht B500A+G nach DIN 488-3.

Die Gitterträger KTS müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.1-38 entsprechen, siehe Anlage 2.

Die Gitterträgerstäbe müssen die Eigenschaften des entsprechenden Stahles nach DIN 488-1 bzw. der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufweisen. Alle Stähle müssen für maschinelles Widerstandspunktschweißen geeignet sein. Für Stäbe mit Durchmesser 5 mm gilt die Fußnote c) in Tabelle 2 der DIN 488-1 nicht.

Die Scherfestigkeiten der Gitterträger sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Das aktuelle Dokument ist auf Januar 2025 datiert.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Gitterträger

Es gilt DIN 488-5, falls in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

Die Diagonalen sind mit dem Obergurt und mit den Untergurten an allen Berührungspunkten durch maschinelles Widerstandspunktschweißen zu verbinden.

Bei den Diagonalen dürfen die Biegerolldurchmesser den vierfachen Durchmesser der Diagonalen nicht unterschreiten.

2.2.2 Kennzeichnung der Gitterträger

Der Lieferschein des Gitterträgers muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Gitterträger sind durch den Hersteller für jede Produktionsstätte (Herstellwerk) mit einem Werkkennzeichen gemäß DIN 488-1 sowie den ergänzenden Angaben in Anlage 10 zu kennzeichnen.

Die Gitterträger sind mit einem wetterbeständigen Anhänger zu versehen, aus welchem das Herstellwerk und die Gitterträgerbezeichnung einschließlich Höhe, Stabdurchmesser, Stahlsorten und Duktilitätsklasse erkennbar sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gitterträger mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gitterträger eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gitterträger ist nach DIN 488-6, Abschnitt 5.2 durchzuführen.

Der Hersteller der Gitterträger muss sich davon überzeugen, dass die für das Vormaterial in DIN 488-1 oder nach bauaufsichtlicher Zulassung geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen oder bei Selbsterzeugung des Vormaterials durch den Gitterträgerhersteller durch eine entsprechende werkseigene Produktionskontrolle belegt sind. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gitterträgers einschl. Höhe, Stabdurchmesser und Stahlsorten,
- Beschreibung und Prüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gitterträgers,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung für die Gitterträger ist DIN 488-6, Abschnitt 5.4 maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Gitterträger durchzuführen und sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfung obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

(1) Die Wandartigen Bauteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Elementwände müssen den Anlagen 3 bis 9 entsprechen.

Die Gitterträger sind in der Regel lotrecht anzuordnen. Sollen Gitterträger waagrecht angeordnet werden, ist dies unter folgende Bedingungen möglich:

- Die Diagonalen der Gitterträger müssen übereinander liegen, um die Einführung von Rüttelgeräten von oben nach unten zu gewährleisten, sofern nicht ein Beton der Ausbreitmaßklasse F5 oder höher nach DIN EN 206-1 oder DIN 1045-2:2023 verwendet wird.

- Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z. B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessene Abstand von Verbundbewehrungen nicht mehr als das Doppelte der Wanddicke betragen.

Sollen Fertigplatten zur Druckübertragung in der Fuge mit herangezogen werden, muss beim Einbau zwischen der Oberfläche der Decke und der Unterkante der Fertigplatten ein mindestens 30 mm breiter Zwischenraum zum einwandfreien Einbringen des Ortbetons verbleiben (Anlagen 5 bis 7).

(2) Die in den Fertigplatten angeordnete statisch erforderliche Trag- und Querbewehrung ist an den Plattenstößen, Wandecken und Wandanschlüssen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.6, z. B. durch zusätzlich in den Ortbeton eingelegte oder dorthin aufgebogene Bewehrungsstäbe mit beidseitiger Übergreifungslänge nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 8.7.3, zu verbinden. Die Ortbetonüberdeckung der zu stoßenden Bewehrung darf 5 mm nicht unterschreiten und 20 mm nicht überschreiten.

(3) Die Betondeckung der Gitterträgergurtstäbe und der Betonstahlbewehrung gegen den Kernbeton (Mindestmaß entsprechend DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 4.4.1 unter Beachtung von DIN EN 1992-1-1 Abschnitt 12.7 (3) und DIN EN 1992-1-1/NA NCI Zu 11.4.2 (1)P) muss den Anlagen entsprechen.

Die Betondeckung der Gurtstäbe des Gitterträger KT 900 gegen den Kernbeton muss mindestens 10 mm betragen. Auf Riegelstäbe bzw. auf Verankerungsstäbe darf verzichtet werden, wenn bei Beton der Festigkeitsklasse C20/25 oder LC25/28 nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA die Betondeckung der Gitterträgergurtstäbe mindestens 15 mm und bei Beton der Festigkeitsklasse \geq C30/37 oder LC35/38 mindestens 12 mm beträgt (siehe Tabelle 1).

Im Bereich der Halbfertigteillfugen darf nur der Ortbetonquerschnitt als Betonüberdeckung für den Korrosionsschutz in Rechnung gestellt werden (siehe Anlage 9).

Die entsprechend den Expositionsklassen nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA erforderliche Betondeckung der Bewehrung ist an jeder Stelle im Bauteil einzuhalten.

(4) Zur Begrenzung der Rissbreiten ist DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitte 7.3 bzw. 12.7 zu beachten. Bei längeren Bauwerken oder Bauteilen, bei denen durch Schwinden Zwänge und somit grobe Schwindrisse entstehen können, dürfen zur Beschränkung der Rissbildung geeignete konstruktive Maßnahmen getroffen werden, z. B. Bewegungsfugen, entsprechende Bewehrung oder zwängungsfreie Lagerung.

(5) Zur Bewehrung dürfen alle Betonstähle nach DIN 488-1 und alle allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle verwendet werden. Der Durchmesser der Tragstäbe als Einzelstäbe darf 6 mm nicht unterschreiten.

Bei Verwendung von Gitterträgern KT 800 bzw. KT 900 ist für die Fertigplatten ein Beton der Festigkeitsklasse C20/25 bis C50/60 oder LC25/28 bis LC50/55 mindestens der Rohdichteklasse D 1,2 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 oder nach DIN 1045-2:2023 zu verwenden, falls nicht im Abschnitt 3 höhere Festigkeiten gefordert werden.

Selbstverdichtender Beton darf nicht verwendet werden.

In den Fertigplatten müssen mindestens zwei Gitterträger angeordnet sein. Der Abstand der Gitterträger untereinander darf höchstens 625 mm betragen, bei Anwendung von Leichtbeton für die Platten und Normalbeton als Füllbeton jedoch höchstens 500 mm.

Der größte Abstand zum Rand der Fertigplatten darf 312,5 mm nicht überschreiten (siehe Anlagen 3 und 4).

Bei Verwendung von Gitterträgern KT 800 bzw. KT 900 müssen die Fertigplatten je nach Art der Einwirkungen mindestens 40 mm bzw. 60 mm dick sein.

Die Oberflächen auf den zum Ortbeton gewandten Seiten der Fertigplatten müssen ausreichend rau sein. Für die Oberflächenrauigkeit der Kontaktfläche mit dem Ortbeton - Verbundfuge - gilt die Definition nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.5 (2).

Zur Ausbildung der Plattenfugen ist Anlage 9 zu beachten. Bei Druckfugen entsprechend den Anlagen 5 bis 7 kann auf eine Anfasung der Fertigplatten verzichtet werden.

(6) Der Ortbeton muss für bewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C16/20 oder LC16/18 und für unbewehrte Wände mindestens der Festigkeitsklasse C12/15 oder LC12/13 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 oder nach DIN 1045-2:2023 entsprechen.

3.1.2 Unbewehrte Wände

(1) Abschnitt 3.1.1 dieses Bescheides ist zu beachten.

(2) Der Kernbeton läuft vom Grundkörper bis zum obersten Geschoss durch. Dabei gehen die Betonkernmittelebenen der übereinanderstehenden Wände durch alle Geschosse ohne Abstufung durch. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, z. B. bei Außenwänden verschiedener Dicke, darf die Ausmittigkeit höchstens so groß sein, dass eine Wandfläche in allen Geschossen bündig ist. Die sich ergebenden Versatzmomente sind in den entsprechenden statischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Es gilt DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitte 12.6 und 12.7.

Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben ist nachzuweisen.

(3) In Außen-, Haus- und Wohnungstrennwänden sind außerdem in Höhe jeder Geschoss- oder Kellerdecke zwei durchgehende Bewehrungsstäbe, mindestens $\varnothing 12$ mm, als Ringanker einzulegen. Zwischen zwei Trennfugen des Gebäudes darf diese Bewehrung auch nicht durch Fenster oder andere Öffnungen unterbrochen werden. Bewehrungsstöße sind entsprechend DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 8.7 auszubilden und versetzt anzuordnen.

Die Mindestbewehrung der Fertigplatten zur Aufnahme des Schalungsdruckes muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

(4) Anordnung der Gitterträger als Verbundbewehrung

Als Verbundbewehrung darf die Diagonalenneigung der Gitterträger $35^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$ betragen. Es dürfen nur die Diagonalen als Verbundbewehrung in Rechnung gestellt werden, wenn sie in einem gedachten Fachwerkmodell als Zugstreben wirken.

In einachsig gespannten Wänden gilt für die maximalen Gitterträgerabstände DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 6.2.5 (3).

3.1.3 Bewehrte Wände

(1) Für bewehrte Wände gilt DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.6. Bei bewehrten Wänden darf die statisch erforderliche Bewehrung ganz oder teilweise in den Fertigplatten angeordnet werden, wobei die erforderliche Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes hierauf angerechnet werden darf.

Die Bewehrung der Fuge (siehe Anlage 3, Bild 5) darf entfallen, wenn beim Standsicherheitsnachweis des Wandabschnittes beidseitig gelenkige Lagerung angenommen und auf die Berücksichtigung günstig wirkender Momente verzichtet wird.

(2) In bewehrten Wänden darf der Abstand zwischen zwei benachbarten vertikalen Stäben nicht größer als 200 mm sein.

(3) Für die Anordnung der Gitterträger als Verbundbewehrung in Wänden ohne rechnerisch erforderliche Querkraftbewehrung gilt:

Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 3.1.2 (4) einzuhalten.

(4) Für die Anordnung der Gitterträger als Querkraft- und Verbundbewehrung in Wänden mit rechnerisch erforderlicher Querkraftbewehrung gilt:

Neigungen der Diagonalen kleiner als 45° sind nicht anrechenbar ($45^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$).

Der Abstand der Schubbewehrung in Tragrichtung ist in Abhängigkeit vom Druckstrebenwinkel θ und dem Winkel α der Diagonalen auf $s_{\max} \leq (\cot \theta + \cot \alpha) \cdot z \leq 200 \text{ mm}$ zu begrenzen.

Für die maximale Querkrafttragfähigkeit bei Elementwänden mit Gitterträgern als Querkraft- und Verbundbewehrung $V_{Rd, \max, GT}$ gilt Abschnitt 3.2.3.2.3 (3).

In einachsig gespannten Wänden gilt für die maximalen Gitterträgerabstände DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 6.2.5 (3).

In zweiachsig gespannten Wänden darf der Abstand der Verbundbewehrung in Längsrichtung der Gitterträger (Stützrichtung der Wand) das 2,5 fache der Wanddicke nicht überschreiten.

3.1.4 Wände unter ermüdungsrelevanten bzw. nicht vorwiegend ruhenden Einwirkungen

3.1.4.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt auch für Wände in Fabriken und Werkstätten mit schwerem Betrieb, also für Wände, auf welchen Decken aufliegen die mit einer gleichmäßig verteilten charakteristischen Verkehrslast $> 10 \text{ kN/m}^2$ belastet sind.

Die Fertigplatten müssen mindestens 60 mm dick sein, die Festigkeitsklasse muss mindestens C20/25 entsprechen, falls nach Abschnitt 3.2 nicht höhere Festigkeiten erforderlich sind.

Diagonalstabneigungen unter 45° sind nicht anrechenbar.

Die Biegezugbewehrung im Halbfertigteile ist durchgehend anzuordnen. Die Stabdurchmesser dürfen 16 mm nicht überschreiten.

Die Gurtstäbe der KTS-Gitterträger (nach Z-15.1-38) dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Zur Aufnahme nicht vorwiegend ruhender Lastanteile dürfen nur KTS-Gitterträger verwendet werden.

Der Abstand zwischen den KTS-Trägern darf bis zur Querkraftgrenze $V_{Ed} \leq V_{Rd, c}$ nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA maximal 750 mm und bis zur Querkraftgrenze $V_{Rd, c} \leq V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd, \max, GT}$ nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA -mit $V_{Rd, \max, GT}$ nach Abschnitt 3.2.3.2.3 dieses Bescheides maximal 400 mm betragen.

3.1.4.2 Gelenkiger Anschluss Wand - Decke

Als gelenkig gelagerte Decken gelten z. B. auch solche, bei denen rechnerisch durch Annahme klaffender Fugen die Einleitung von Momenten beschränkt wird.

Im Bereich der oberen und unteren Wandenden sind zusätzlich zu den Gitterträgern nach Abschnitt 3.1 mindestens 800 mm lange KTS-Gitterträgerabschnitte im Abstand von höchstens 750 mm anzuordnen. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass die zusätzlichen KTS-Träger zur Aufnahme der Summe der Querkraftbeanspruchungen ausreichen.

3.1.4.3 Übrige Ausbildung des Anschlusses Wand - Decke

Es ist stets eine Verbund- bzw. Querkraftbewehrung anzuordnen.

An den Wandenden im Stoßbereich der Bewehrung (Kopf- bzw. Fußpunkte) ist eine Bewehrung aus KTS-Gitterträger als stoßsichernde Bewehrung anzuordnen, die für die Kraft aller zu stoßenden Stäbe zu bemessen und über die Übertragungslänge zu verteilen ist.

Die Übergreifungslänge ist die um 100 mm vergrößerte Übergreifungslänge nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 8.7.3. Dabei dürfen Diagonalen nur angerechnet werden, wenn sie in einem gedachten Fachwerk als Zugstäbe wirken. Diese Bewehrung darf auf die Querkraftbewehrung angerechnet werden. Die stoßsichernde Bewehrung muss über die gesamte Wanddicke reichen.

In eingespannten Wänden dürfen die Stabdurchmesser 14 mm nicht überschreiten. Bei einem Bemessungswert der einwirkenden Querkraft von $V_{Rd, c} \leq V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd, \max, GT}$ nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA mit $V_{Rd, \max, GT}$ nach Abschnitt 3.2.3.2.3 dieses Bescheides darf der Durchmesser der zu stoßenden Bewehrung 12 mm nicht überschreiten, und es dürfen nicht mehr als $10 \text{ cm}^2/\text{m}$ gestoßen werden.

3.1.5 Wandartige Träger

Diese Angaben gelten sinngemäß auch für Durchbrüche von Wänden, z. B. Türstürze.

Grundsätzlich gelten die Angaben der Abschnitte 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4, falls hier nichts anderes bestimmt wird.

Gitterträger dürfen als randsichernde Bewehrung an freien Rändern von Wänden mit einer Bewehrung $A_s \geq 0,003A_c$ je Wandseite an Stelle von Steckbügeln entsprechend Anlage 8, Bild 15 angeordnet werden.

Die Biegezugbewehrung darf im Ortbeton und/oder im Halbfertigteil angeordnet werden. Bei der Ausbildung von Bewehrungsstößen im Auflagerbereich ist Abschnitt 3.2.3.3 zu beachten.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die wandartigen Bauteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Wände ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei können auch Bemessungstabellen zur Anwendung kommen, die von einem Prüfer für Baustatik geprüft sind.

Für die Ermittlung der Schnittgrößen dürfen Verfahren nach der Plastizitätstheorie und nicht-lineare Verfahren für Bauteile mit Gitterträgern nicht angewendet werden. Für den Knicksicherheitsnachweis ist Abschnitt 3.2.3.1.4 zu beachten.

Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt, als die des Betons mit der geringeren Festigkeitsklasse.

Für die Aufnahme von örtlich auftretenden Biegespannungen in den Lastfällen Transport und Montage sowie zur Aufnahme von Beanspruchungen aus Zwang darf die vorhandene Bewehrung in Rechnung gestellt werden.

3.2.2 Nachweis der Aufnahme des Schalungsdrucks

Die Aufnahme des horizontalen Frischbetondrucks ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

Die Bemessungswerte des Tragwiderstandes gegen Frischbetondruck je 1 m Gitterträger sind in Abhängigkeit von der Betonfestigkeit (zum Zeitpunkt des Einbringens des Ortbetons), Plattendicke und Betondeckung gegenüber dem Kernbeton in Tabelle 1 angegeben. Die Gitterträgerabstände sind bei der Bemessung zu beachten. Als maximaler Gitterträgerabstand sind 625 mm einzuhalten.

Der charakteristische Wert des horizontalen Frischbetondrucks ist nach DIN 18218 zu bestimmen. Der Bemessungswert des Frischbetondruckes σ_{hd} darf im Montagezustand der Elementwände mit Gitterträgern (abweichend von DIN 18218, Abschnitt 4.2) mit dem Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_F = 1,15$ ermittelt werden. Die sich daraus ergebende Belastung für die Gitterträger darf die Bemessungswerte des Tragwiderstandes nach Tabelle 1 nicht überschreiten. Ansonsten sind die Steiggeschwindigkeit bzw. andere Einflussfaktoren und / oder der Gitterträgerabstand zu ändern.

Eine Steiggeschwindigkeit von maximal 0,80 m/h sollte in der Regel nicht überschritten werden.

Die KTS-Gitterträger dürfen nicht zur Aufnahme von Schalungsdruck angesetzt werden.

Bei Verwendung von Gitterträgern KT 800 bzw. KT 900 sind als Mindestbewehrung zur Aufnahme des Frischbetondrucks auf die Schalung in den Fertigplatten Betonstahlmatten 150 x 250 x 5 x 4 (Tragstäbe rechtwinklig zu den Gitterträgergurten und Querstäbe innen liegend) anzuordnen (siehe Anlage 9) oder eine entsprechende Bewehrung aus Betonstahl, die mit Riegelstäben $\varnothing \geq 5$ mm nach Anlage 1, Bild 1 bzw. mit den Gurtstäben der Gitterträger zu verbinden ist.

Tabelle 1: Betondeckung und Bemessungswerte des Tragwiderstandes gegen Frischbetondruck für Gitterträger KT 800 bzw. KT 900 (für C20/25 oder LC25/28, falls nicht anders angegeben)

Plattendicke [cm]	Beton	Betondeckung gegenüber Kernbeton [mm]	Bemessungswert des Tragwiderstandes bei Belastung aus Schalungsdruck je 1 m Gitterträger [kN/m]
4,0	Für KT 900 (entspr. Abschnitt 3.1.1)	10	15,6
	Für KT 800 für Beton \geq C30/37 oder LC35/38	12	
	Für KT 800 für Beton C20/25 oder LC25/28	15	
4,5		15	17,8
\geq 5		17	18,4

3.2.3 Bemessung im Endzustand

3.2.3.1 Nachweis bei statischen und quasi-statischen bzw. vorwiegend ruhenden Einwirkungen

3.2.3.1.1 Bemessung für Biegung

Bei Verwendung von Gitterträgern KT 800 bzw. KT 900 dürfen gerippte Unter- und Obergurtstäbe bei der Bemessung mit $f_{yd} = 435 \text{ MN/m}^2$ ($f_{yk}/1,15$), profilierte und glatte Stäbe mit $f_{yd} = 365 \text{ MN/m}^2$ ($f_{yk}/1,15$) in Rechnung gestellt werden.

3.2.3.1.2 Schubkraftübertragung in der Fuge

Für die Schubkraftübertragung in der Fuge gelten DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.5. Bei Verwendung von Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge sind zusätzlich die Abschnitte NCI Zu 11.6.2 (NA.3), NDP Zu 11.6.2 (1) und die Materialwerte nach Abschnitt 11 zu beachten.

Die Ermittlung der maximalen Schubtragfähigkeit $v_{Rdi, max}$ in der Fuge erfolgt:

- für Wände aus Normalbeton nach Gleichung (6.25) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die maximale Schubtragfähigkeit $v_{Rdi, max}$ darf außerdem den entsprechenden Wert nach Tabelle 2a dieses Bescheides nicht überschreiten.
- für Wände mit Leichtbeton nach Gleichung (11.6.25) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die maximale Schubtragfähigkeit $v_{Rdi, max}$ darf außerdem den entsprechenden Wert nach Tabelle 2b dieses Bescheides nicht überschreiten.

Tabelle 2a: $v_{Rdi, max}$ in Abhängigkeit von der Betonfestigkeitsklasse für Normalbeton

	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C40/50	C45/55	C50/60
$v_{Rdi, max}$ [N/mm ²]	2,4	2,8	3,3	3,6	3,8	4,0	4,1

Tabelle 2b: $v_{Rdi, max}$ in Abhängigkeit von der Betonfestigkeitsklasse für Leichtbeton

	LC 12/13	LC 16/18	LC 20/22	LC 25/28	LC 30/33	LC 35/38	LC 40/44	LC 45/50	LC 50/55
$v_{Rdi, max}$ [N/mm ²]	1,4	1,8	2,1	2,6	3,0	3,3	3,5	3,8	4,0

Besteht ein Querschnitt aus Betonen verschiedener Festigkeitsklassen, so ist die geringere Festigkeit in Rechnung zu stellen.

3.2.3.1.3 Bemessung für Querkraft

(1) Die Aufnahme der Querkräfte ist nachzuweisen. Nur Diagonalen, die als Zugstäbe in einem gedachten Fachwerk wirken, dürfen bei der Bemessung für Querkraft in Rechnung gestellt werden. Dabei sind Diagonalen wie aufgebogene Längsstäbe zu betrachten und müssen als Querkraftbewehrung eine Neigung von $45^\circ \leq \alpha \leq 90^\circ$ gegen die Gitterträgerachse haben. Der Bemessungswert der Streckgrenze ist bei glatten Stäben mit $f_{yd} = 365 \text{ N/mm}^2$ ($f_{yk}/1,15$), bei gerippten Stäben mit $f_{yd} = 435 \text{ N/mm}^2$ ($f_{yk}/1,15$) in Rechnung zu stellen.

Bei der Bemessung der Gitterträger ist zu beachten, dass nur die zum Auflager hin steigenden Diagonalen angerechnet werden dürfen.

(2) Bei Verwendung von KTS-Gitterträgern sind die unterschiedlichen Neigungswinkel α_i der Gitterträgerstäbe in Gitterträgerrichtung (Vertikalen und Diagonalen) bei Ansatz eines einheitlichen Druckstrebenwinkels θ wie folgt zu berücksichtigen:

$$\sum \frac{V_{Rd,s,\alpha_i}}{V_{Rd,max,GT,\alpha_i}} \leq 1,0 \quad (\text{bei Anwendung von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA})$$

Dieser Nachweis kann entfallen, wenn die Gesamtquerkraft $V_{Ed} \leq \min V_{Rd,max,GT,\alpha_i}$ ist.

Bei Anordnung der Gitterträger senkrecht zum Querkraftverlauf darf zur Ermittlung von $V_{Rd,max,GT}$ für die Neigung der Stäbe $\alpha_i = 90^\circ$ angenommen werden.

Gitterträger mit anrechenbaren Diagonalen gelten als Bügel im Abstand von 100 mm. Sind die Diagonalen nicht anrechenbar ist ein Abstand von 200 mm anzusetzen.

(3) Bemessung nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

Bei planmäßigen Längsdruckspannungen ist der Längsspannungsanteil in den Berechnungsformeln rechnerisch nicht zu berücksichtigen und somit $\sigma_{cp} = 0$ bzw. $\sigma_{cd} = 0$ zu setzen.

Für Bauteile ohne rechnerisch erforderliche Querkraftbewehrung gilt Abschnitt 6.2.2, Gleichung (6.2.a) mit einem Mindestwert nach Gleichung (6.2.b) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA bzw. bei Verwendung von Leichtbeton Abschnitt 11.6.1, Gleichung (11.6.2) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die Gitterträger sind mindestens als Verbundbewehrung entsprechend Abschnitt 3.1.2 (4) dieses Bescheides anzuordnen.

Für Bauteile mit rechnerisch erforderlicher Querkraftbewehrung gilt Abschnitt 6.2.3 bzw. bei Verwendung von Leichtbeton Abschnitt 11.6.2 von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA. Die Gitterträger müssen als Querkraft- und Verbundbewehrung entsprechend Abschnitt 3.1.3 (4) dieses Bescheides angeordnet werden.

Die Neigung θ der Druckstreben des Fachwerks muss $\cot \theta \geq 1$ betragen.

Der Bemessungswert der einwirkenden Querkraft V_{Ed} bei Wänden mit Gitterträgern als Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 9.3.2 (3) auf $V_{Rd,max,GT} = 1/3 V_{Rd,max}$ zu begrenzen, wobei $V_{Rd,max}$ nach Gleichung (6.14) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA zu ermitteln ist.

Für die Bemessung von Querschnitten, die teilweise aus Leichtbeton bestehen, ist Abschnitt 11 von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA zu beachten.

Für die aufnehmbare Querkraft ist zusätzlich der Nachweis der Schubkraftübertragung in der Fuge nach Abschnitt 3.2.3.2.2 (2) dieses Bescheides zu berücksichtigen.

3.2.3.1.4 Nachweis der Knicksicherheit

Bei der Bemessung der Wand darf so vorgegangen werden, als ob der Gesamtquerschnitt von Anfang an einheitlich hergestellt worden wäre. Für die Bemessung und den Nachweis der Knicksicherheit unbewehrter und bewehrter Wände gilt DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.8 für bewehrte und Abschnitt 12.6 zusätzlich für unbewehrte Wände.

Bei Innenwänden, die beidseitig durch Decken belastet werden, aber mit diesen nicht biegesteif verbunden sind, darf die Ausmitte von Deckenlasten bei der Bemessung in der Regel unberücksichtigt bleiben.

Bei Wänden, die einseitig durch Decken belastet werden, ist am Wandkopf eine dreiecksförmige Spannungsverteilung unter der Auflagerfläche der Decke in Rechnung zu stellen, falls nicht durch geeignete Maßnahmen eine zentrische Lasteinleitung sichergestellt ist. Am Wandfuß darf ein Gelenk in der Mitte der Aufstandfläche angenommen werden.

3.2.3.2 Nachweis bei ermüdungsrelevanten bzw. nicht vorwiegend ruhenden Einwirkungen

3.2.3.2.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt für nicht vorwiegend ruhende Einwirkungen und auch für Wände in Fabriken und Werkstätten mit schwerem Betrieb, also für Wände, auf welchen Decken aufliegen die mit einer gleichmäßig verteilten charakteristischen Verkehrslast $> 10 \text{ kN/m}^2$ belastet sind.

Im Fall der nicht vorwiegend ruhenden Belastung ist Normalbeton einzusetzen. Für Leichtbeton sind gesonderte Betrachtungen nötig.

Es dürfen nur KTS-Gitterträger in Rechnung gestellt werden.

Soweit in diesem Abschnitt und im Abschnitt 3.1.4 nichts anderes festgelegt wird, gilt Abschnitt 3.2.3.1.

Bei der Biegebemessung dürfen die Stäbe der Ober- und Untergurte nicht in Rechnung gestellt werden.

3.2.3.2.2 Ermüdungsnachweis

Zusätzlich zu Abschnitt 3.2.3 ist die Bemessung gegen Ermüdung nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.8 zu führen, falls im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Eine Wöhlerlinie für Gitterträger liegt nicht vor. Die Anwendung von anderen Wöhlerlinien aus DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA ist für Gitterträger nicht vorgesehen.

Der Ermüdungsnachweis ist für die Gitterträger als Querkraftbewehrung und als Verbundbewehrung getrennt zu führen.

Für den Querkraftnachweis der Gitterträgerdiagonalen gegen Ermüdung darf die charakteristische Schwingfestigkeit im Bereich $V_{Ed} \leq V_{Rd,ct}$ bzw. $V_{Ed} \leq V_{Rd,c}$ zu $\Delta\sigma_{Rsk} = 92 \text{ N/mm}^2$ und im Bereich $V_{Rd,ct} \leq V_{Ed} \leq 0,5 V_{Rd,max,GT}$ bzw. $0,5 \times v_{Rdi,max} \times b \times z$ nach Tabelle 3a zu $\Delta\sigma_{Rsk} = 46 \text{ N/mm}^2$ angenommen werden. Diese Werte gelten für den Nachweis bis $N^* = 2 \cdot 10^6$ Lastwechsel.

Der Bemessungswert der einwirkenden Querkraft im Grenzzustand der Tragfähigkeit darf den Wert $0,5 \times v_{Rdi,max} \times b \times z$ mit $v_{Rdi,max}$ nach Tabelle 2a nicht überschreiten.

Die Stahlspannungsamplitude wird mit Hilfe der Fachwerkanalogie mit der verminderten Druckstrebenneigung $\tan\theta_{fat} = \sqrt{\tan\theta}$ mit θ nach Abschnitt 3.2.3.2.3 bestimmt.

Für den Nachweis der Verbundfuge gilt:

- Der Bemessungswert der Schubkraft in der Fuge im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist auf 50% der Werte $v_{Rdi,max}$ nach Tabelle 2a zu begrenzen.
- Der Nachweis der Verbundbewehrung ist entsprechend DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 6.2.5 (5) ohne den Adhäsionstraganteil zu führen ($c_j = c = 0$).
- Für den Nachweis der Spannungsschwingbreite in den Gitterträgerdiagonalen ($\gamma_{F,fat} = 1,0$) gilt bis maximal $2 \cdot 10^6$ Lastwechsel:

$$\Delta v_{Rdi,fat} = \rho \cdot \frac{\Delta\sigma_{Rsk}}{\gamma_{s,fat}} \times (1,4 \times \sin\alpha + 1,67 \times \cos\alpha)$$

mit:

$$\rho = \text{Verbundbewehrungsgrad}$$

$$\begin{aligned}\gamma_{s,\text{fat}} &= 1,15 \\ \Delta\sigma_{\text{Rsk}} &= 92 \text{ N/mm}^2 \text{ (für } V_{\text{Ed}} \leq V_{\text{Rd,ct}} \text{ bzw. } V_{\text{Ed}} \leq V_{\text{Rd,c}} \text{)} \quad \text{sonst} \quad \Delta\sigma_{\text{Rsk}} = 46 \text{ N/mm}^2 \\ \alpha &= \text{Neigungswinkel der Diagonalen}\end{aligned}$$

3.2.3.3 Wandartige Träger

Zusätzlich zu den Angaben der Abschnitte 3.2.3.1 und 3.2.3.2 gilt für

- den Stoß der Biegezugbewehrung bei wandartigen Trägern:
Die erforderliche Übergreifungslänge beträgt $1,1 l_0$ mit l_0 nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.3. Rechnerisch beginnt die Übergreifungslänge beim ersten KTS-Gitterträger.
- die Verwendung von Gitterträgern als Bügelbewehrung:
Die anrechenbaren Diagonalen der KTS-Gitterträger gelten als Bügel im Abstand von 200 mm.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Wandartigen Bauteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.3.2 Einbau der Fertigplatten

Die Fertigplatten sind so zu lagern und zu transportieren, dass sie dabei nicht überbeansprucht oder beschädigt werden. Gegebenenfalls sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich.

Am jeweiligen Einbauort muss dieser Bescheid vorliegen.

Die Innenflächen der Fertigplatten müssen frei von Verschmutzungen sein.

Vom Hersteller der Wandplatten ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Forderungen von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 10.2 (NA 6) eine Montageanweisung zur Verfügung zu stellen.

Beim Einbau der Decken sind unmittelbar am Auflager Montageunterstützungen anzuordnen, damit die Fertigplatten der Wände im Montagezustand nicht belastet werden.

Eine Montageunterstützung am Auflager ist nicht erforderlich, wenn

- a) die Deckenlasten im Montagezustand (Eigenlast der Rohdecke und p bzw. $q_k = 1,5 \text{ kN/m}^2$) bis zum Erhärten des Kernbetons der Wand 15 kN/m nicht überschreiten,
- b) die lichte Geschosshöhe nicht größer als $2,5 \text{ m}$ ist,
- c) die Betonfestigkeit der Wand-Fertigplatten mindestens 20 N/mm^2 beträgt und
- d) die belastete Elementwandseite im oberen Drittelpunkt im Abstand von $1,25 \text{ m}$ gegen seitliches Ausweichen gehalten wird. Die Aussteifung ist zusätzlich zur Windbeanspruchung für eine Horizontallast von $1/100$ der Deckenlast im Montagezustand zu bemessen.

Die entsprechend den Expositionsklassen nach DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA erforderliche Betondeckung der Bewehrung ist an jeder Stelle im Bauteil einzuhalten.

3.3.3 Betonieren

Die Fertigplatten müssen eine ausreichende Betonfestigkeit (entsprechend der Bemessung nach Abschnitt 3.2.2 dieses Bescheides) zur Aufnahme des Schalungsdrucks haben, bevor der Ortbeton eingebracht werden darf. Nach ausreichendem Annässen der Fertigplatteninnenflächen darf der Ortbeton mit geeigneten Betoniergeräten eingebracht werden. Der Innenraum zwischen den Fertigplatten muss frei von Verunreinigungen sein. Der Ortbeton ist in jedem Fall in gleichmäßigen, waagerechten Lagen zu schütten, wobei in jedem Bauabschnitt stets sämtliche Wände gleichzeitig hochzuführen sind. Bei der Ausführung darf die tatsächliche Höhe der waagerechten Lagen je Stunde die nach Abschnitt 3.2.2 dieses Bescheides ermittelte Steiggeschwindigkeit nicht überschreiten (siehe Montageanweisung).

Es ist darauf zu achten, dass die Fuge zwischen den Halbfertigteilen und der Decke beim Einbringen des Ortbetokerns sachgerecht ausgeführt wird. Lotrechte Arbeitsfugen sind möglichst zu vermeiden. Waagerechte Arbeitsfugen sind im Allgemeinen nur in Höhe der Geschossdecken anzuordnen. Es darf eine waagerechte Arbeitsfuge zwischen den Geschossdecken im Ortbetokern ausgeführt werden, wenn Gitterträger in den Wänden senkrecht angeordnet sind. Die für Anschlussbewehrung erforderlichen Übergreifungslängen der Bewehrung sind zu beachten. Es gilt DIN EN 13670, Abschnitt 8.2 (4) zusammen mit DIN 1045-3:2012, Abschnitt 2.8.2 (NA.4) oder DIN 1045-3:2023, Abschnitt 9.3.

Der Beton ist so zusammzusetzen, dass beim Schütten kein Entmischen eintritt. Der Beton muss sorgfältig verdichtet werden, um Nesterbildungen zu vermeiden und eine ausreichende Haftung zwischen Ortbeton und den Halbfertigteilen herzustellen. Bei Verwendung von Beton ab der Ausbreitmaßklasse F4 nach DIN EN 206-1 oder nach DIN 1045-2:2013 ist zu beachten, dass:

- der Beton sachgerecht zu fördern und wegen der begrenzten Wirkungsdauer der Fließmittel zügig einzubauen ist. Eine Unterbrechung der Verarbeitung des fertigmischten Betons ist daher zu vermeiden.
- eine auf die Konsistenz abgestimmte Verdichtung vorgenommen wird. Dies sollte in der Regel, besonders bei schmalen, hohen oder engbewehrten Bauteilen, durch Stochern und/oder leichtes Rütteln geschehen.
- sich ein höherer Frischbetondruck als in unteren Ausbreitmaßklassen einstellt. Dieser ist bei der Bemessung nach DIN 18218 bzw. Abschnitt 3.2.2 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

Solange der Ortbeton nicht ausreichend erhärtet ist, sind die Wände vor Erschütterungen und sonstigen zusätzlichen Belastungen zu schützen, damit der Verbund zwischen den Halbfertigteilen und dem Ortbeton nicht beeinträchtigt wird.

Die Montagehalterungen der Wandelemente müssen bis zum Erhärten des Ortbetons stehen bleiben.

3.3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Anwender der Bauart hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Er kann hierzu Erklärungen vom Hersteller der Halbfertigteile als Teil seiner Übereinstimmungserklärung nutzen.

Folgende Normen, Zulassungen und Verweise werden diesem Bescheid in Bezug genommen:

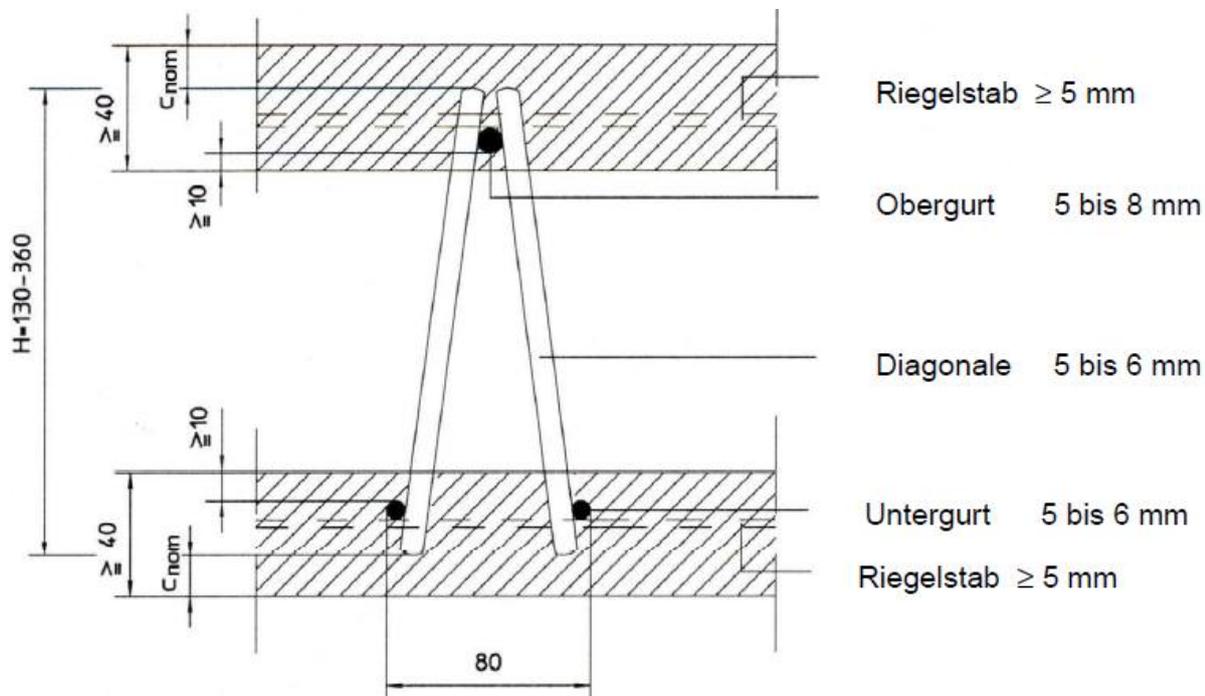
- DIN 488-1:2009-08 Betonstahl - Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
- DIN 488-2:2009-08 Betonstahl - Teil 2: Betonstabstahl
- DIN 488-3:2009-08 Betonstahl - Teil 3: Betonstahl in Ringen, Bewehrungsdraht
- DIN 488-5:2009-08 Betonstahl - Teil 5: Gitterträger
- DIN 488-6:2010-01 Betonstahl - Teil 6: Übereinstimmungsnachweis
- DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- DIN 1045-2:2023-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton
- DIN EN 13670:2011-03 Ausführung von Tragwerken aus Beton
- DIN 1045-3:2012-03 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
- DIN 1045-3 Ber.1:2013-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03

- DIN 1045-3:2023-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
- DIN 18218:2010-01 Frischbetondruck auf lotrechte Schalungen
- DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
- DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität ; Deutsche Fassung EN 206-1:200/A1:2004
- DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität ; Deutsche Fassung EN 206-1:200/A2:2005
- DIN EN 1992-1-1:2011-01+A1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010 und
- DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04+A1 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

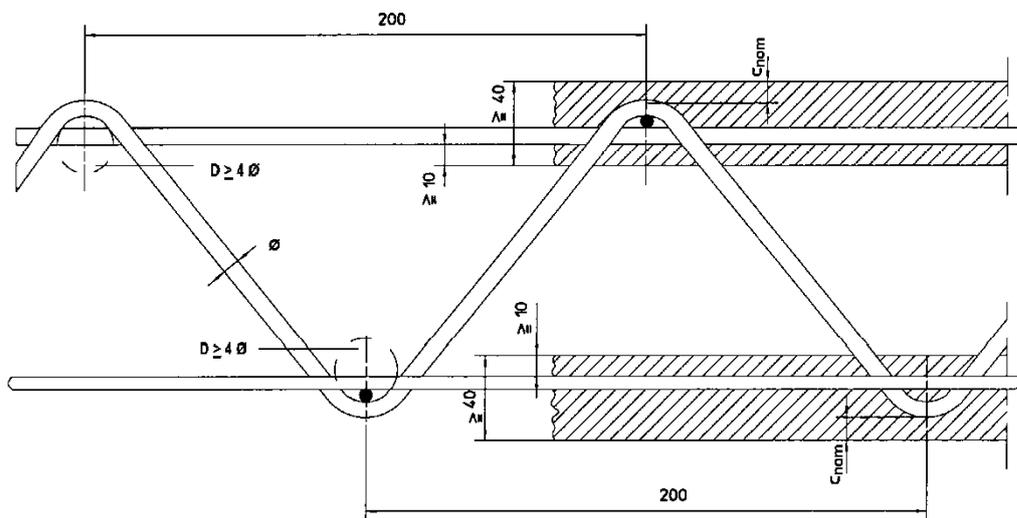
LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Groth

Bild 1 – Gitterträger KT 900



Betondeckung entsprechend
 DIN EN 1992-1-1 und DIN 1992-1-1/NA



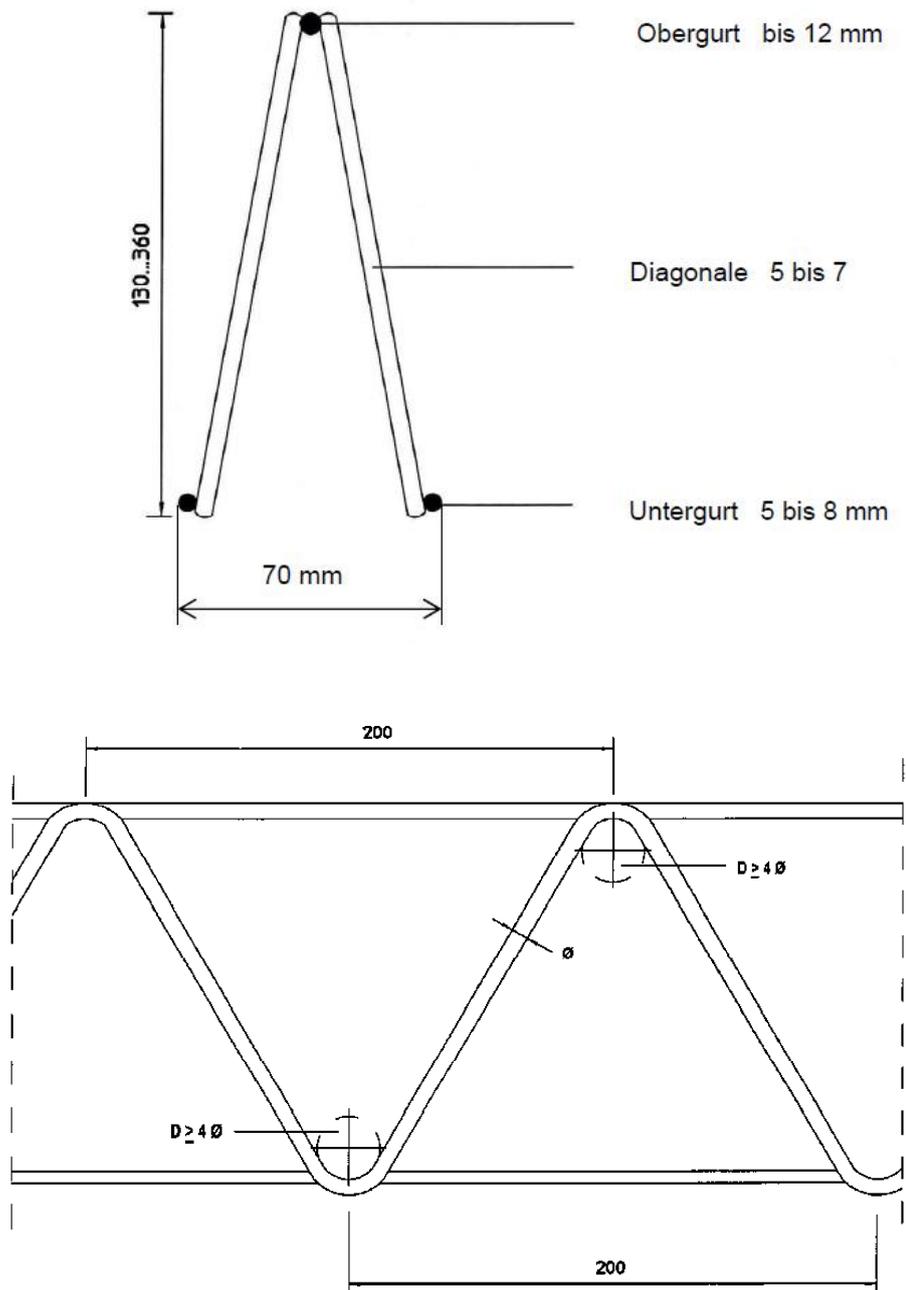
Maße in mm
 Darstellung ohne Maßstab

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Gitterträger KT 900
 Darstellung des Gitterträgers

Anlage 1
 Seite 1/2

Bild 2 – Gitterträger KT 800



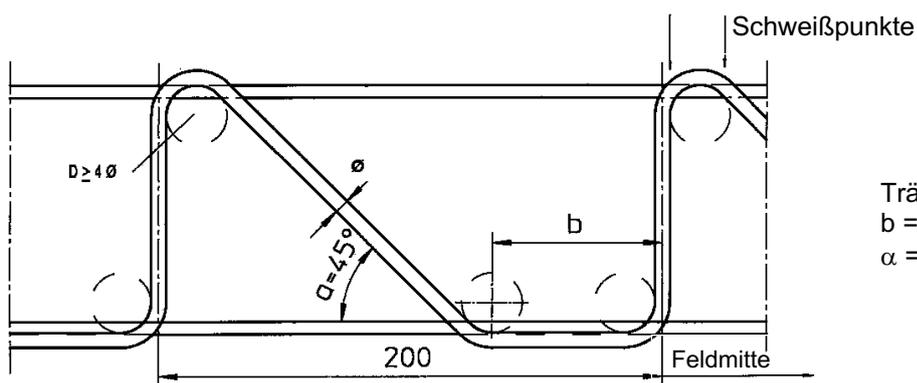
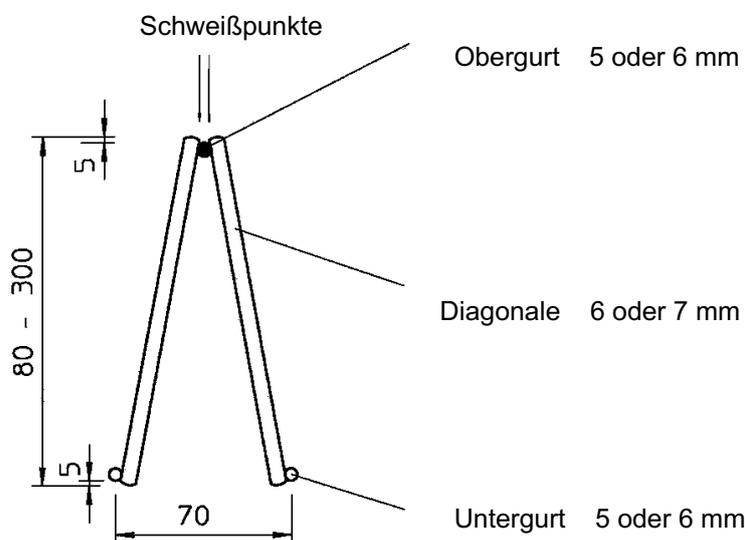
Maße in mm
 Darstellung ohne Maßstab

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

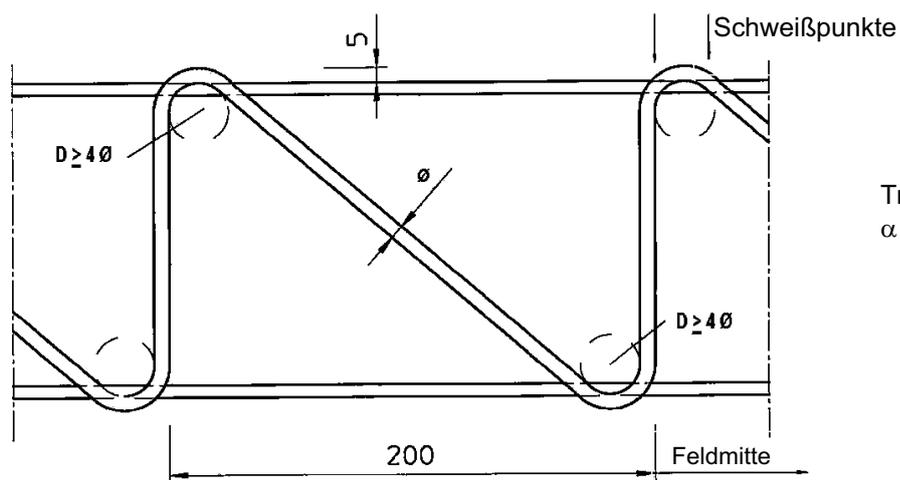
Gitterträger KT 800
 Darstellung des Gitterträgers

Anlage 1
 Seite 2/2

Bild 3 – Gitterträger KTS (Z-15.1-38 vom 9.1.2025)



Trägerhöhe 130 bis < 160
 $b = 75 \text{ mm}$
 $\alpha = 45^\circ$



Trägerhöhe 160 bis 300
 $\alpha \geq 45^\circ$

Maße in mm
 Darstellung ohne Maßstab

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Gitterträger KTS
 Darstellung des Gitterträgers

Anlage 2

Bild 4 – Querschnitt: Unbewehrte Wände

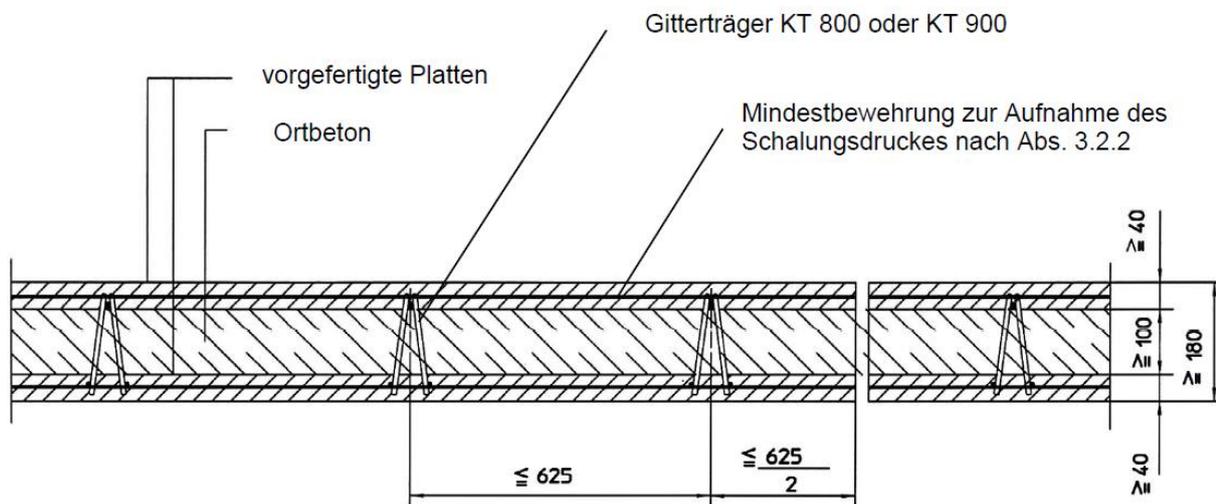
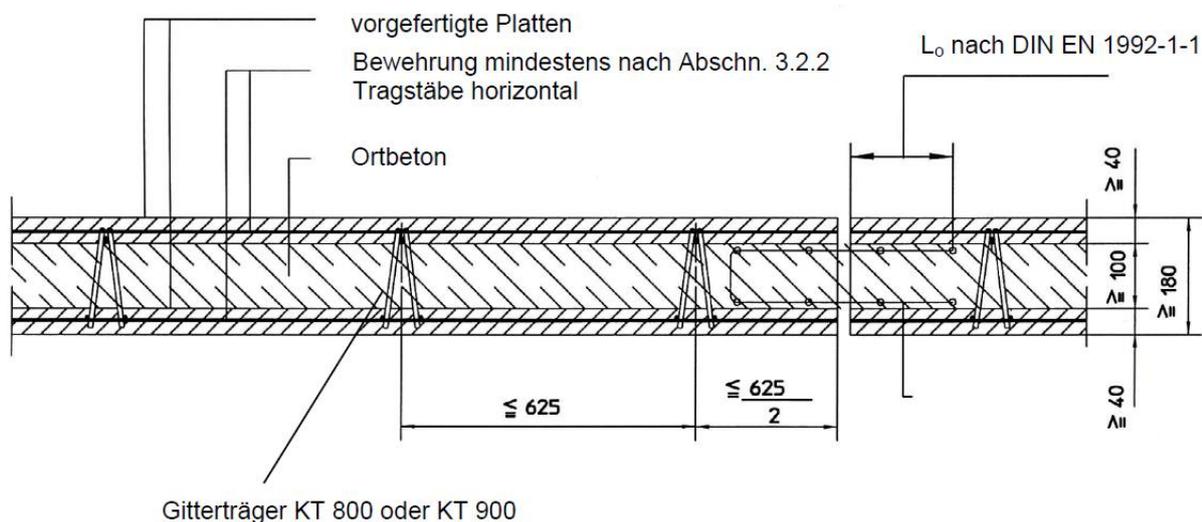


Bild 5 – Querschnitt: Bewehrte Wände



Maße in mm
 Darstellung ohne Maßstab

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Wandquerschnitt

Anlage 3

Wandanschluß

unbewehrte Wände

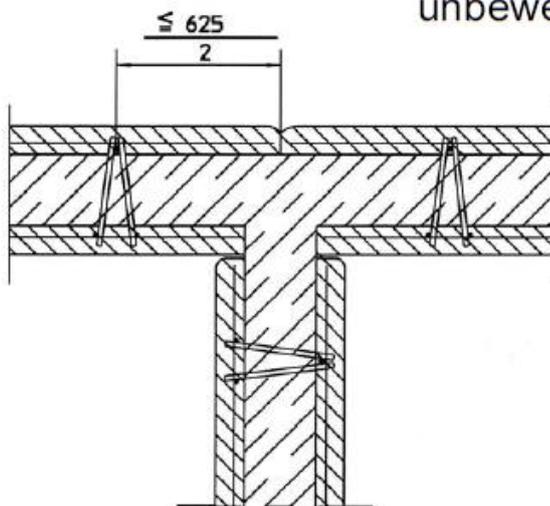


Bild 6

Eckausbildung

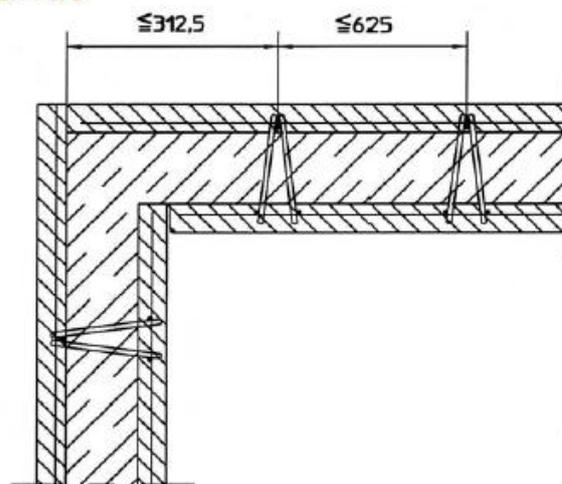
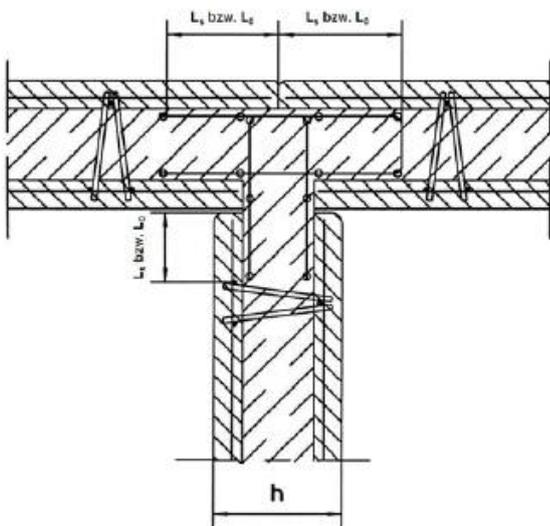


Bild 7

bewehrte Wände



l_0 nach DIN 1992-1-1

Maße in mm

Bild 8

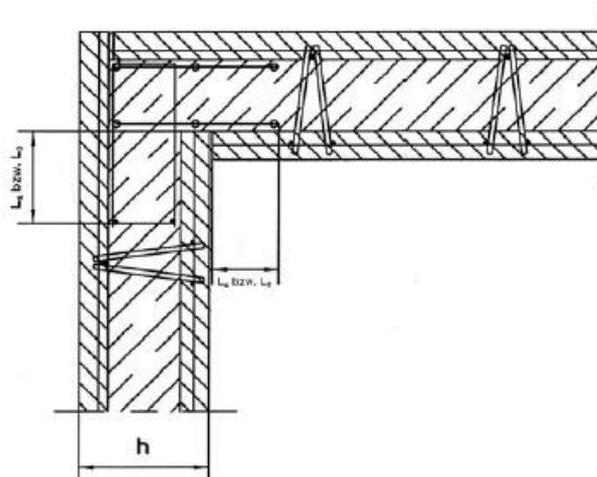


Bild 9

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Gitterträger KT 800 / KT 900
 Wandanschlüsse, Eckausbildung

Anlage 4

Bild 10 – Deckenanschluss unbewehrte Wände

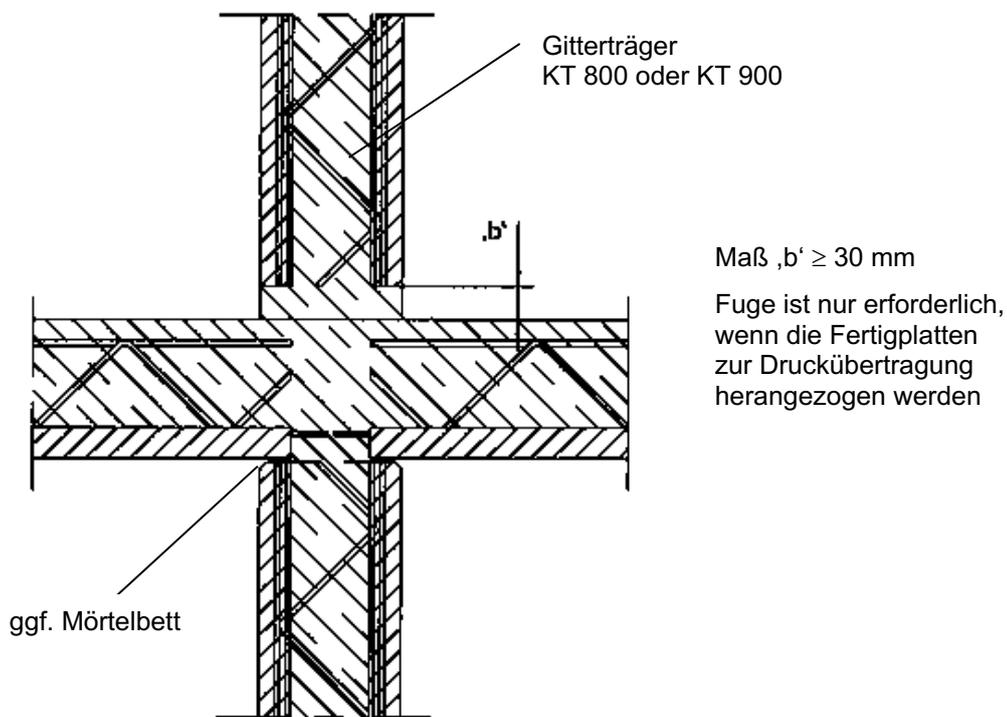
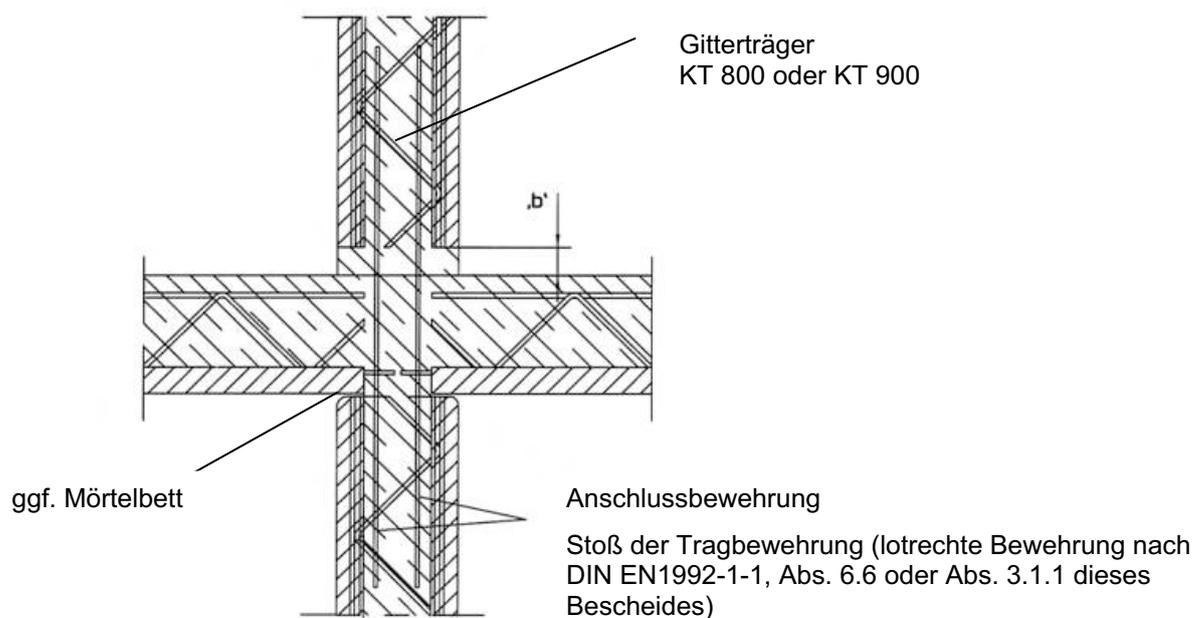


Bild 11 – Deckenanschluss bewehrte Wände



Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Gitterträger KT 800 / KT 900
 Deckenanschluss

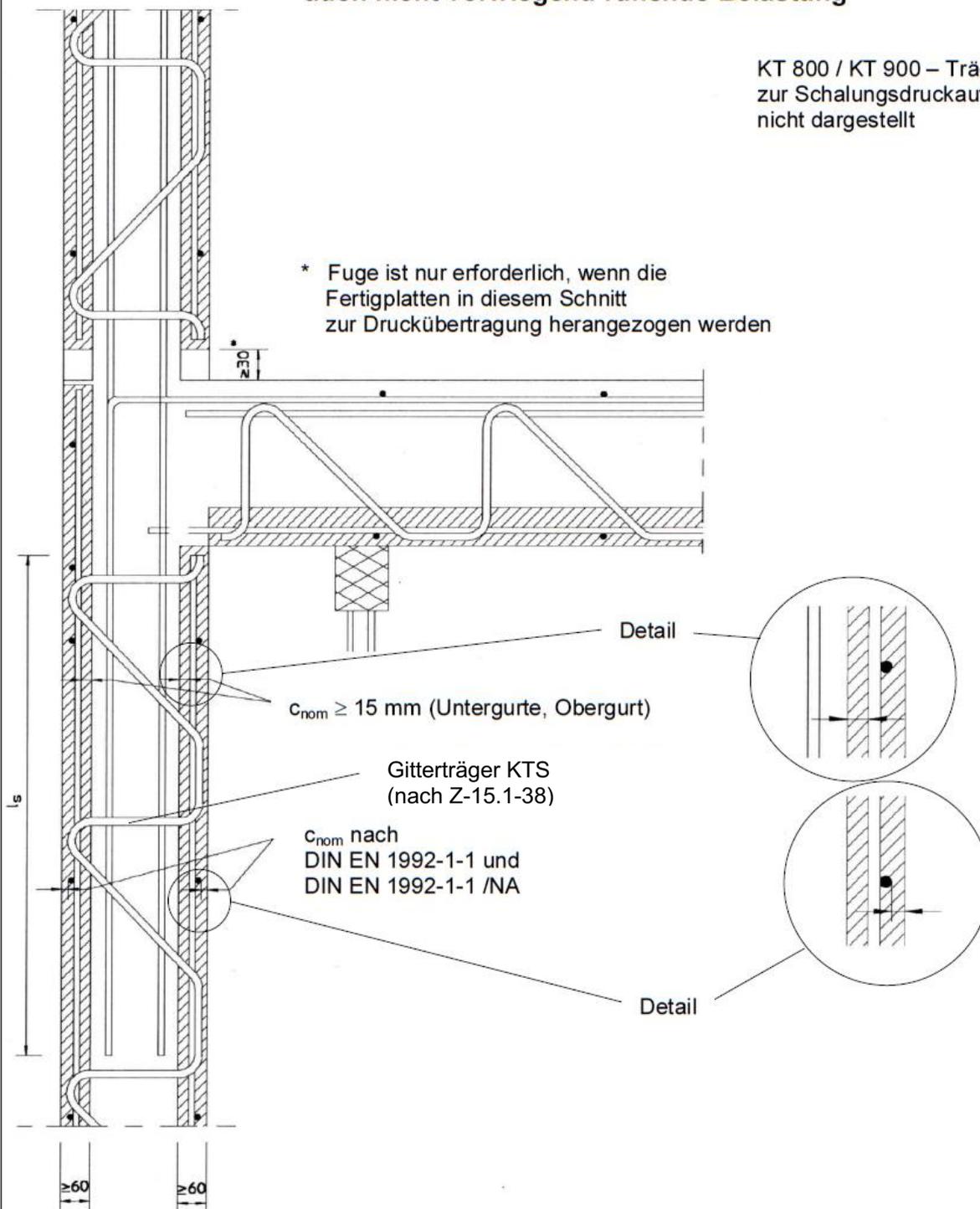
Anlage 5

Bild 12

**Deckenanschluß bei unbewehrter Wand
 auch nicht vorwiegend ruhende Belastung**

KT 800 / KT 900 – Träger
 zur Schalungsdruckaufnahme
 nicht dargestellt

* Fuge ist nur erforderlich, wenn die
 Fertigplatten in diesem Schnitt
 zur Druckübertragung herangezogen werden



$c_{nom} \geq 15 \text{ mm}$ (Untergurte, Obergurte)

Gitterträger KTS
 (nach Z-15.1-38)

c_{nom} nach
 DIN EN 1992-1-1 und
 DIN EN 1992-1-1 /NA

alle Maße in mm

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

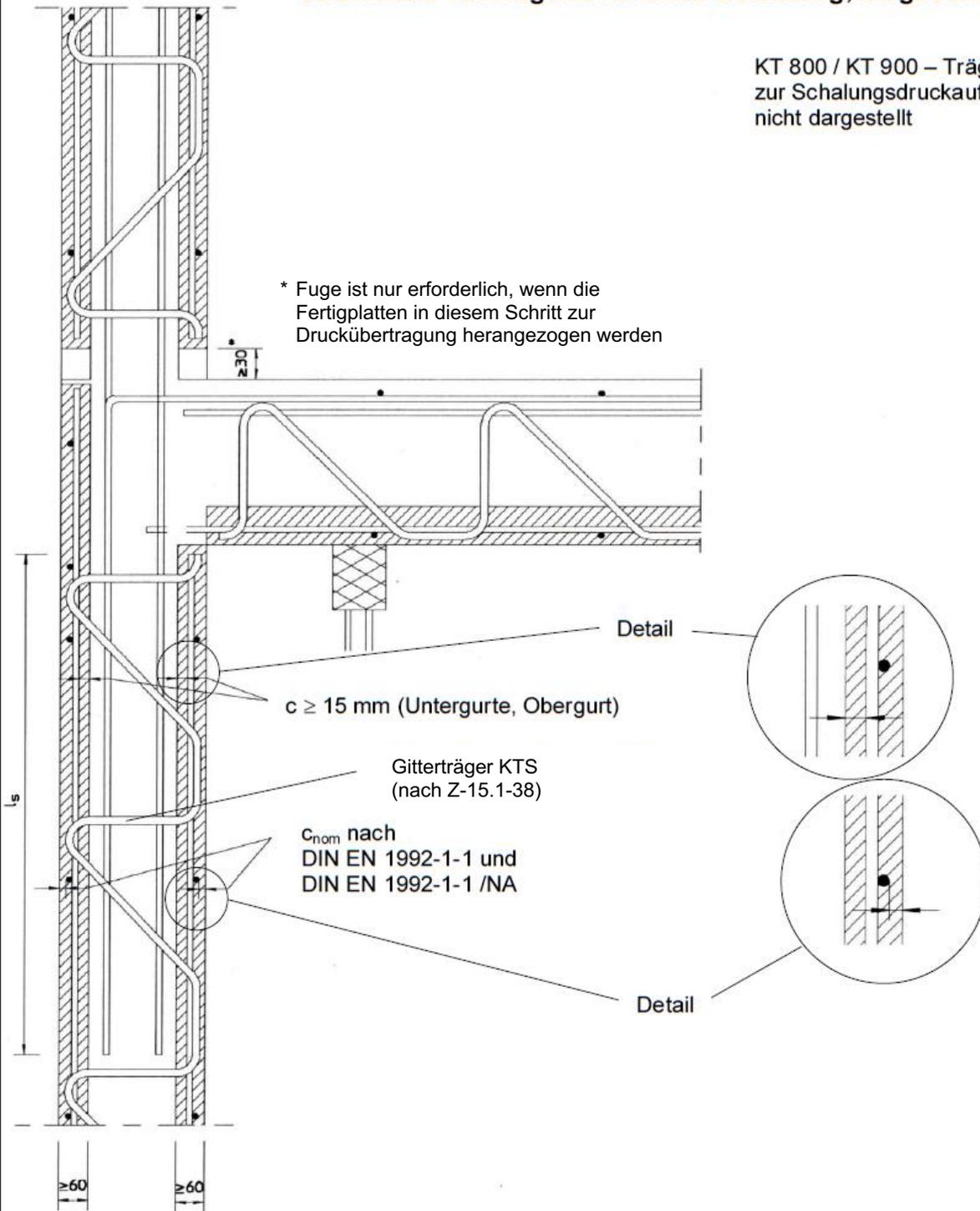
Deckenanschluss auch für nicht vorwiegend ruhende Belastung
 biegesteifer Anschluss unbewehrte Wand KT 800 / KT 900

Anlage 6

Bild 13

**Deckenanschluß bei bewehrter Wand
 auch nicht vorwiegend ruhende Belastung, biegesteifer Anschluß**

KT 800 / KT 900 – Träger
 zur Schalungsdruckaufnahme
 nicht dargestellt



alle Maße in mm

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Deckenanschluss auch für nicht vorwiegend ruhende Belastung
 biegesteifer Anschluss bewehrte Wand KT 800 / KT 900

Anlage 7

Bild 14

Wandartiger Träger
 Beispiel: Zweifeldträger mit Bewehrungsstoß

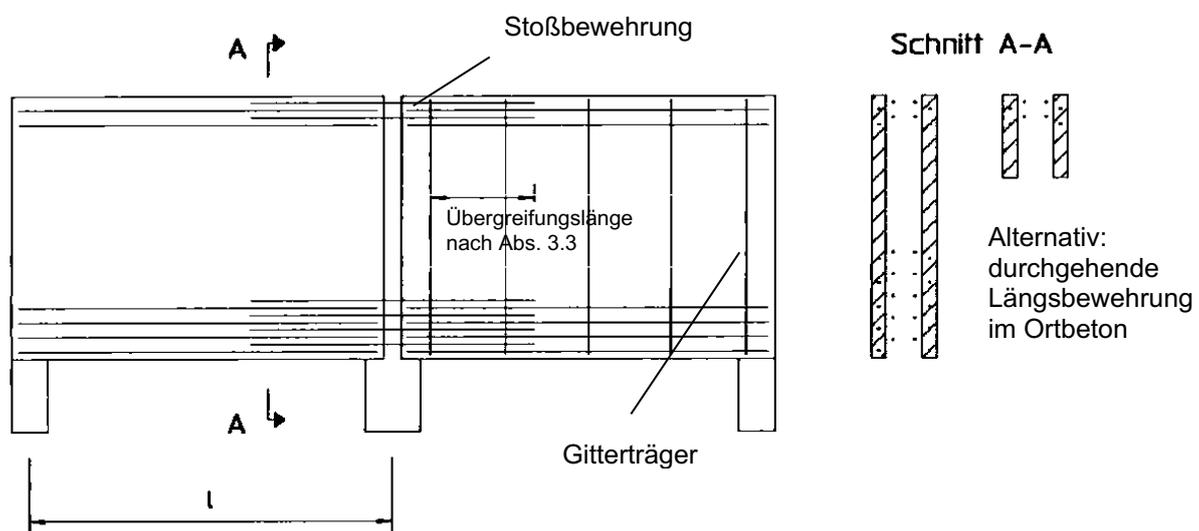
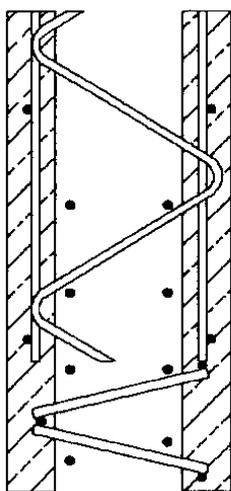
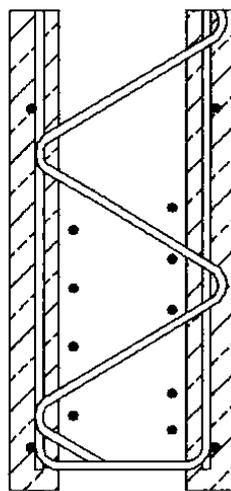


Bild 15

Wandartiger Träger
 Möglichkeiten der Randsicherung



Randsicherung durch Gitterträger



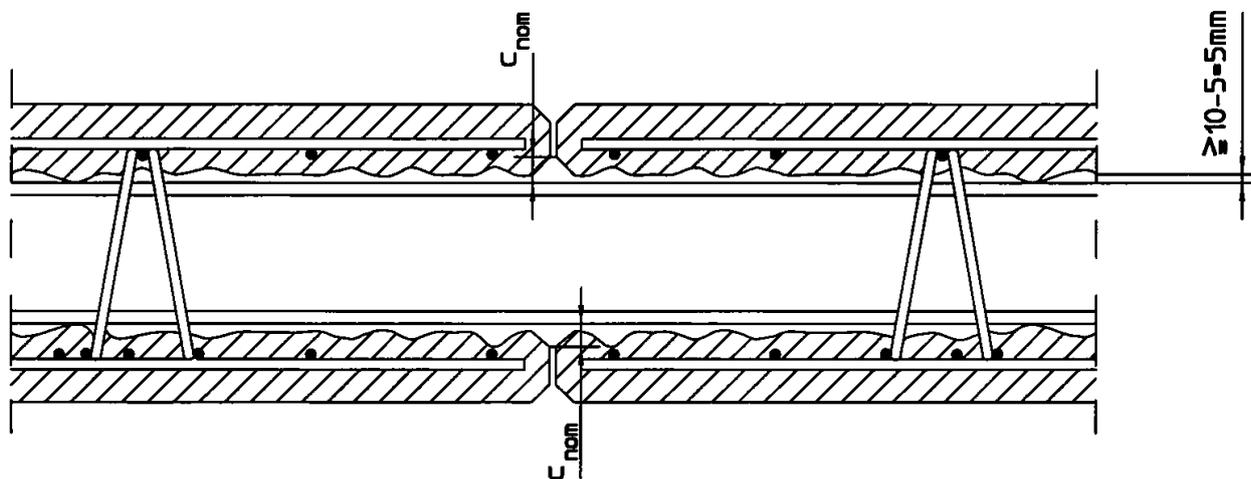
Randsicherung durch Bügel (Haarnadel)

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Wandartige Träger

Anlage 8

Bild 16 – Fugenausbildung



Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile

Fugenausbildung

Anlage 9

Ergänzende Hinweise zur Kennzeichnung bzw. zum Werkkennzeichen

1. Allgemeines

Die Gitterträger sind durch den Hersteller für jede Produktionsstätte (Herstellwerk) gesondert zu kennzeichnen, siehe Abschnitt 2.2.2 des Bescheides.

Die Erstprüfung ist von einer vom DIBt anerkannten Stelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Herstellbedingungen und Produkteigenschaften sind in einem Bericht festzuhalten und zu bewerten. Dieser Bericht ist dem Deutschen Institut für Bautechnik zur Verfügung zu stellen

2. Selbsterzeugung des Gitterträger-Vormaterials

Ist das Gitterträger-Herstellwerk identisch mit dem Herstellwerk des Gitterträger-Vormaterials, ist das hierfür zugeteilte Werkkennzeichen gleichzeitig das Werkkennzeichen für die Gitterträger-Herstellung ("Verschweißerzeichen").

3. Fremdbezug des Gitterträger-Vormaterials

(1) Bei Fremdbezug des Gitterträger-Vormaterials muss der fertige Gitterträger stets zwei Werkkennzeichen tragen: das des Gitterträger-Vormaterial-Herstellers (Werkkennzeichen des Fertigdraht- bzw. Ringmaterialherstellers) und das des Gitterträger-Herstellers ("Verschweißerzeichen").

(2) Das Werkkennzeichen des Gitterträger-Herstellers ("Verschweißerzeichen") ist entweder bereits durch den Vormaterial-Hersteller aufzubringen (z. B. durch ein Walzzeichen auf der 3. Rippenreihe von Betonstahl in Ringen bzw. durch ein Walzzeichen auf dem Bewehrungsdraht) oder durch den Gitterträger-Hersteller selbst in Form einer zusätzlichen Prägung oder durch einen Metallclip - gut wahrnehmbar und dauerhaft - am Obergurt.

(3) Das "Verschweißerzeichen" ist kontinuierlich, d. h. mindestens im Abstand von 1,0 m aufzuwalzen oder anzubringen.

(4) Fertigt ein Gitterträger-Hersteller in seinem Werk ausschließlich Gitterträger für den eigenen Bedarf zum Einbau in Halbfertigteile, so ist eine einmalige Kennzeichnung auf der Einbaulänge (Fixlänge) ausreichend (z. B. durch eine zusätzliche Prägung oder durch einen Metallclip - gut wahrnehmbar und dauerhaft - am Obergurt).

(5) Werden die Gitterträger an Dritte in handelsüblichen Längen geliefert und erst dort auf Einbaulänge geschnitten, so müssen sie kontinuierlich gemäß (2) und (3) auch mit dem Werkkennzeichen des Gitterträger-Herstellers ("Verschweißerzeichen") ausgestattet sein.

Gitterträger KT 800 und KT 900 für wandartige Bauteile	Anlage 10
Ergänzende Angaben zur Kennzeichnung	